

**Persönliche Voraussetzungen**

## § 3

Sozialistische Betriebe und Genossenschaften sowie sonstige Betriebe müssen einen Fachmann, der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich ist, fest angestellt haben, sofern der Leiter oder Inhaber des Betriebes nicht selbst verantwortlicher Fachmann ist. Weiterhin muß die Gewerbeurlaubnis vorliegen, soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.

## § 4

(1) Der verantwortliche Fachmann muß entweder

- a) an einer Fachschule der volkseigenen Industrie oder bei der zuständigen Handwerkskammer die Meisterprüfung mit Erfolg abgelegt haben

für Arbeiten an Starkstromanlagen in der Fachrichtung Elektrische Anlagen oder einer entsprechenden Fachrichtung der Elektrotechnik,  
für Arbeiten an Gasanlagen in der Fachrichtung Gasverteilung oder einer entsprechenden Fachrichtung im Gasfach,für Arbeiten an Fernwärmanlagen in der Fachrichtung Wärme-, luft- und kältetechnische Anlagen oder einer entsprechenden Fachrichtung im Maschinenbau

oder

- b) an einer Hoch- oder Fachschule ein Ingenieurstudium erfolgreich abgeschlossen haben

für Arbeiten an Starkstromanlagen in der Hauptfachrichtung Starkstromtechnik oder einer entsprechenden Fachrichtung der Elektrotechnik,  
für Arbeiten an Gasanlagen in der Hauptfachrichtung Gasfach oder einer entsprechenden Fachrichtung,für Arbeiten an Fernwärmanlagen in der Fachrichtung Wärme-, luft- und kälte technische Anlagen oder einer entsprechenden Fachrichtung im Maschinenbau

sowie

in seinem Fachgebiet praktisch tätig gewesen sein. Die Dauer dieser Tätigkeit soll in der Regel 3 Jahre, sie muß jedoch mindestens 1 Jahr betragen.

(2) Betriebe, die Arbeiten an Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen über 1000 Volt (z. B. an Leuchtröhren- sowie Umspann- und Schaltanlagen) ausführen wollen, müssen außerdem den Nachweis erbringen, daß der verantwortliche Fachmann die entsprechenden theoretischen Kenntnisse besitzt und auf diesem Gebiet praktisch tätig war. Der EVB kann die Berechtigung für die Ausführung dieser Arbeiten von der fachgerechten Errichtung von Probeanlagen abhängig machen.

## § 5

(1) Betriebe, die Arbeiten an Fernwärmanlagen ausführen, müssen die Anfertigung von wärmetechnischen Berechnungen einem Fachmann übertragen, der die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. b erfüllt.

(2) Schweißarbeiten an Energieversorgungsanlagen muß der berechtigte Hersteller einem zur Ausführung von Schweißarbeiten zugelassenen Betrieb übertragen, wenn er nicht selbst nach den hierfür geltenden Bestimmungen zugelassen ist.\*

\* Zur Zeit Anordnung vom 1. August 1956 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten (GBl. I S. 619)

**Technische Voraussetzungen**

## § 6

Die Betriebe müssen den Besitz der einschlägigen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung nachweisen, und zwar

- a) die Arbeitsschutzanordnungen, Deutsche Bauordnung, Staatlichen Standards und DIN-Blätter,  
b) die Technischen Anschlußbedingungen für Starkstrom-, Gas- oder Fernwärmanlagen,  
c) die Energielieferungsbedingungen sowie  
d) für Starkstromanlagen die entsprechenden VDE-Vorschriften,  
für Gasanlagen die TGL 79—11512 und  
für Wärmanlagen die entsprechenden DIN-Blätter.

## § 7

Die Betriebe müssen eine ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt besitzen. Die Werkstatt muß mindestens folgende Spezialeinrichtungen enthalten:

- a) Meß- und Prüfeinrichtungen, die eine ausreichende Kontrolle auf Einhaltung der technischen Vorschriften bei der Ausführung der Arbeiten an den Energieversorgungsanlagen ermöglichen,

aa) für Starkstromanlagen Isolationsprüfer  
(500 V Prüfspannung)  
Spannungsmesser für Gleich- und Wechselspannung bis 500 V

Strommesser für Gleich- und Wechselstrom bis 100 A  
Drehfeldanzeiger  
Erdungsmeßgerät und Gerät zur Prüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen

bb) für Gasanlagen Druckpumpe bis 3 at Betriebsdruck  
Wassermanometer bis 500 mm WS

cc) für Wärmanlagen Prüfmanometer und Druckpumpe bis 40 at;

- b) den technischen Anforderungen und Vorschriften sowie den Arbeitsschutzanordnungen entsprechende Schweißeinrichtungen für Schweißarbeiten an Energieversorgungsanlagen.

## § 8

**Pflichten und Rechte der berechtigten Hersteller**

(1) Jeder berechtigte Hersteller ist verpflichtet,

- a) alle Arbeiten unter Beachtung der in § 6 genannten Vorschriften auszuführen oder ausführen zu lassen;  
b) die Ausführung der Arbeiten entweder selbst zu überwachen oder durch einen verantwortlichen Fachmann überwachen zu lassen;  
c) seine Beschäftigten über die Vorschriften zu belehren;  
d) die Meldungen abzugeben und Anlagenprüfungen vorzunehmen, die nach den in § 6 genannten Bestimmungen erforderlich sind.

(2) Der von einem EVB ausgestellte Ausweis berechtigt auch zum Ausführen von Arbeiten in den Lieferbereichen eines anderen EVB. Der berechtigte Her-